



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
26. Oktober 2017  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 61**

Noëlle Bucher namens der Sozialkommission  
vom 16. März 2017

(StB 558 vom 13. September 2017)

## **Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellantin bittet den Stadtrat, diverse Fragen zur Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen zu beantworten. Sie zitiert insbesondere den Bericht «Unterstützung für pflegende und betreuende Angehörige»<sup>1</sup> des Bundesrates vom 5. Dezember 2014 und möchte vom Stadtrat wissen, wie er eine optimale Unterstützung pflegender und betreuender Angehöriger umzusetzen gedenkt.

### **Bedeutung der Arbeit pflegender und betreuender Angehöriger**

Es ist unbestritten, dass insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Pflege und Betreuung von Familienmitgliedern durch Angehörige immer wichtiger wird. Neben den zwischenmenschlichen Aspekten ist aus gesellschaftlicher Sicht auch der volkswirtschaftliche Nutzen zu beachten: Würde die Arbeit der Angehörigen von professionellen Organisationen übernommen werden müssen, entstünden Kosten von mehreren Milliarden Franken jährlich.

Wenn Angehörige pflegebedürftige Familienmitglieder betreuen, übernehmen sie hauptsächlich psychische und soziale Unterstützung, Hilfe im Haushalt, Transporte sowie organisatorische und administrative Tätigkeiten. Übernehmen Angehörige Pflegeaufgaben, so ergänzen sie meist die professionelle Pflege von Spitex-Diensten, von Spitälern oder von Heimen. Die Intensität und die Dauer der Betreuung und Pflege können stark variieren.

### **Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes**

In den Sozialversicherungswerken sind verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten vorgesehen, die pflegenden Angehörigen zugutekommen können:

#### **Hilflosenentschädigung der IV**

Die Hilflosenentschädigung der IV steht allen Personen zur Verfügung, sofern sie schon ein Jahr pflegebedürftig waren. Die Unterstützungsleistung wird pauschal ausgerichtet, kann frei eingesetzt

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitspolitik/aktionsplan-pflegende-angehoerige.html> [Stand 28.8.2017].

werden und somit direkt oder indirekt pflegenden Angehörigen zugutekommen. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit, der von ärztlicher Seite bestätigt werden muss. Für Menschen, die noch zu Hause wohnen, beträgt die Unterstützungsleistung Fr. 470.– bei leichter, Fr. 1'175.– bei mittlerer und Fr. 1'880.– pro Monat bei schwerer Hilflosigkeit. Im Kanton Luzern haben Ende 2016 insgesamt 1'146 Personen Hilflosenentschädigungen erhalten.<sup>2</sup> Umgerechnet auf die Stadt Luzern wären dies etwa 230 Personen.

#### **Intensivpflegezuschlag der Invalidenversicherung (IV)**

Für Kinder mit einer IV-Rente übernimmt die IV die pflegerischen Leistungen. Zusätzlich kann der Intensivpflegezuschlag in Anspruch genommen werden. Wie die Hilflosenentschädigung kann der Intensivpflegezuschlag frei eingesetzt werden. Für den Intensivpflegezuschlag gibt es drei Grade, die sich nach dem Betreuungsaufwand richten (vier, sechs oder acht Stunden). Der Zuschlag beträgt aktuell Fr. 470.–, Fr. 940.– bzw. Fr. 1'410.– pro Monat. Diese Beiträge werden per 1. Januar 2018 deutlich erhöht und betragen neu Fr. 940.–, Fr. 1'645.– bzw. Fr. 2'350.–. Dank der Erhöhung des Intensivpflegezuschlags werden Eltern künftig über mehr Mittel für Entlastungsmassnahmen verfügen.

#### **Ergänzungsleistungen (EL)**

Die Ergänzungsleistungen können betreuende Leistungen durch Angehörige in Form von Erwerbsausfallentschädigungen übernehmen, sofern die pflegende Person nicht bereits in die EL-Berechnung eingeschlossen war und der Erwerbsausfall wesentlich und länger andauernd ist. Die Handhabung ist kantonal unterschiedlich und wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft.

#### **Betreuungsgutschriften zur AHV**

Erwerbstätige Personen, die pflegebedürftige Familienangehörige im gleichen Haushalt betreuen, können Betreuungsgutschriften beantragen, welche eine «zusätzliche» Rente generieren. Für jedes Jahr rechnet die Ausgleichskasse eine Betreuungsgutschrift an: ein fixer Betrag in Höhe der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente – aktuell also Fr. 42'300.–. Dieses Instrument wird noch wenig genutzt, sei es, weil es noch zu wenig bekannt ist oder weil die administrativen Hürden zu hoch sind.

Je nach Kanton und Gemeinde bestehen weitere Instrumente zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Die städtischen Leistungen sind in der Antwort auf Frage 1 aufgeführt.

#### **Schätzung der Anzahl pflegender Angehöriger in der Stadt Luzern**

Über die Anzahl pflegender Angehöriger gibt es kaum gesicherte Daten, sondern vor allem Schätzungen. In verschiedenen Studien wird der Begriff «betreuungs- und pflegebedürftige Personen» unterschiedlich definiert, weshalb die Ergebnisse weder ergänzend noch vergleichend verwendet werden können. Die Gesamtzahl unterscheidet sich ausserdem sehr stark, wenn die Intensität der Pflege- und Betreuungsleistungen berücksichtigt wird: Tägliche oder fast tägliche Hilfe für eine oder mehrere Personen mit gesundheitlichen Beschwerden im gleichen oder einem anderen Haushalt erbringen 4,8 % der Bevölkerung. Der Anteil steigt bei einer niedrigeren Intensität von mindes-

---

<sup>2</sup> AHV-Statistik 2016. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

tens einmal pro Woche auf das Dreifache, also auf 14,4 %.<sup>3</sup> In der nachfolgenden Tabelle wird von einer mittleren Bandbreite dieser zwei Extreme ausgegangen (8–10 %).

Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, dass mehrheitlich Personen über 65 Jahre als pflegende Angehörige tätig sind. In absoluten Zahlen ist aber auch die Bevölkerung im Erwerbsalter in der Pflege von Angehörigen stark involviert. Gesamthaft beträgt der Anteil der pflegenden Angehörigen durchschnittlich 8 bis 10 Prozent der Bevölkerung. Diese Zahl ist aber mit Vorsicht zu geniessen, da darin wie erwähnt auch weniger intensive Pflege- und Betreuungssituationen berücksichtigt sind, die keiner staatlichen Unterstützung bedürfen und innerhalb eines engeren Verwandtschaftsgrads als selbstverständlich betrachtet werden.

**Tabelle 1: Anzahl pflegender Angehöriger nach Bevölkerungsgruppen in der Stadt Luzern**

	Minderjährige <sup>a</sup>	Personen im Erwerbsalter <sup>b</sup>	65 und älter <sup>c</sup>	Total <sup>d</sup>
<b>Ständige Wohnbevölkerung Stadt Luzern 2015 (gerundet)</b>	11'200	54'300	15'800	<b>81'300</b>
<b>In Prozent der Bevölkerungsgruppe</b>	2–4 %	3–4 %	(30–35 %)	<b>8–10 %</b>
<b>Absolut (auf 100 gerundet)</b>	200–400	1'600–2'200	4'700–5'500	<b>6'500–8'100</b>

<sup>a</sup> Das Careum-Forschungsprojekt «Young carers and young adult carers» geht von einem Anteil von 2 bis 4 % der Minderjährigen mit einer «Pflegerolle» aus ([www.careum.ch/youngcarers](http://www.careum.ch/youngcarers)).

<sup>b</sup> Laut einer Hochrechnung, die auf Auswertungen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) basiert, haben im Jahr 2013 rund 145'000 Angehörige im Erwerbsalter Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht. Dies entsprach etwa 3 % der ständigen Wohnbevölkerung in dieser Altersgruppe. Andere Studien gehen von 4 % aus.

<sup>c</sup> Die absolute Anzahl wurde aufgrund der verbleibenden Differenz zwischen dem Total und den anderen Altersgruppen errechnet. Der hohe Anteil gemessen an der Gesamtzahl der pflegenden Angehörigen scheint plausibel. Gemäss einer Studie der Stadt St. Gallen sind 51,3 % der pflegenden Angehörigen 65 Jahre alt oder älter. Die Gemeinde Horw geht in Ihrem Konzept sogar von einem 80%-Anteil aus. Der prozentuale Anteil an der Altersgruppe wurde in Bezug zum Total der Altersgruppe errechnet, scheint aber ebenfalls plausibel.

<sup>d</sup> Schweizerische Gesundheitsbefragung 2012 (s. Text oben).

Für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass die freiwilligen und informellen Leistungen der pflegenden Angehörigen aufgrund der strukturellen Veränderungen der Familien und der steigenden Mobilität tendenziell abnehmen und der Anteil an formeller Unterstützung zunehmen wird.<sup>4</sup> Trotzdem oder vielmehr gerade deshalb ist es wichtig, die pflegenden Angehörigen bei Bedarf mit entsprechenden Angeboten und finanziellen Instrumenten zu entlasten. Ebenfalls festzustellen ist, dass insbesondere bei Personen mit geringem Einkommen die Bereitschaft für informelle Betreu-

<sup>3</sup> Schweizerische Gesundheitsbefragung 2012.

<sup>4</sup> Bannwart L., Dubach Ph. (2016): «Statistische Auswertungen zur Anzahl Angehöriger, die Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen». Kurzbericht im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG. Bern: Büro Bass AG.

ungsaufgaben höher ist, was die prekäre finanzielle Situation zusätzlich verschärft.<sup>5</sup> Aus diesem Grund konzentrieren sich die zusätzlichen Leistungen der Stadt Luzern auf Personen mit niedrigem Einkommen.

Die einzelnen Fragen der Interpellation beantwortet der Stadtrat wie folgt:

*Zu 1.:*

*Welche konkreten Massnahmen setzt die Stadt Luzern heute schon um, und in welchem Umfang? Bei welchen geforderten Massnahmen sieht der Stadtrat in den kommenden Jahren Handlungsbedarf?*

Neben den oben erwähnten nationalen Unterstützungsangeboten wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Betreuungsgutschriften besteht in der Stadt Luzern die Möglichkeit, **Zusatzleistungen** zur AHV/IV (AHIZ) bei der Stadt Luzern zu beantragen. Die AHIZ ist eine Zusatzleistung zu den Ergänzungsleistungen für Personen mit niedrigem Einkommen und einer Vermögensgrenze von Fr. 8'000.–. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, weitere finanzielle Unterstützungsleistungen aus diversen von der Stadt verwalteten Fonds in besonderen Situationen zu beantragen. Nachfolgend sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – diverse Unterstützungsangebote aufgelistet, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern zur Verfügung stehen.

### **Entlastungsdienst Schweizerisches Rotes Kreuz, Kanton Luzern**

Seit 2009 besteht zwischen der Stadt Luzern und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) des Kantons Luzern eine Leistungsvereinbarung über den Entlastungsdienst für pflegende Angehörige. Der Entlastungsdienst steht Personen mit Wohnsitz in der Stadt Luzern zur Verfügung, die betagt oder pflegebedürftig sind, zu Hause leben und von Angehörigen betreut und gepflegt werden. Die betreuenden und pflegenden Angehörigen sollen möglichst langfristig – nebst Hilfeleistungen durch die Spitex – die Betreuung der betagten oder pflegebedürftigen Person leisten können, ohne dabei selber krank zu werden. Durch die Entlastung können betreuende Personen hin und wieder einen halben Tag oder stundenweise eine Auszeit nehmen, um sich nachher wieder der herausfordernden Betreuung der pflegebedürftigen Person zu stellen. Die Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme der städtischen Subventionen beträgt Fr. 50'000.–, dabei wird 10 % des Vermögens berücksichtigt, falls es Fr. 200'000.– übersteigt (bei selbstbewohntem Wohneigentum liegt die Vermögensfreigrenze bei Fr. 300'000.–). Die Selbstkosten der Kundinnen und Kunden liegen bei 60 Franken für einen Halbtage. Im Jahr 2016 haben 18 Personen der Stadt Luzern den Entlastungsdienst für durchschnittlich je etwa 190 Stunden in Anspruch genommen haben, was einer städtischen Unterstützung von etwa Fr. 55'000.– entspricht. Die Nachfrage nach dem Entlastungsdienst ist tiefer als das Angebot – das in der Leistungsvereinbarung vorgesehene Kostendach von Fr. 80'000.– wird nicht erreicht.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu Schmidt A. E., Fuchs M., Rodrigues R. (2016): «Vergleichende Studie zu Betreuungsurlauben für Angehörige im internationalen Vergleich: Gesetzgebung und politische Massnahmen (Zusammenfassung)». Wien: European Centre for Social Welfare Policy and Research.

### **Der rote Faden**

Die Stiftung «Der rote Faden» bietet eine Tagesbetreuung für demente Menschen an, welche auch den pflegenden Angehörigen zugutekommt. Dieses Spezialangebot schliesst eine Lücke im Versorgungsangebot zwischen stationären und ambulanten Pflegeleistungen. Es handelt sich um ein Nischenangebot, das man unter dem Begriff «Tages- und Nachtstrukturen» eingeordnet hat und das durch die Stadt Luzern im Rahmen der Restkostenbeiträge der Pflegefinanzierung unterstützt wird. Der «rote Faden» wurde 2016 von insgesamt 37 Personen an durchschnittlich 6 Tagen pro Monat in Anspruch genommen. Die durch die Stadt Luzern getragenen Restfinanzierungskosten betragen etwa Fr. 70'000.–. Auch beim «roten Faden» ist die Nachfrage kleiner als das Angebot.

### **Spitex Stadt Luzern**

Pflegende Angehörige werden durch die Übernahme von pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex Stadt Luzern im Alltag entlastet. In vielen Fällen ist dies die einzige Zeit, in der sich pflegende Angehörige eine Auszeit nehmen können. Durch die gute Vernetzung informiert und verweist die Spitex Stadt Luzern zudem pflegende Angehörige an die verschiedenen Entlastungsangebote, unter anderem auch an Freiwilligenorganisationen wie an «Zeitgut», die punktuell, aber gezielt Entlastung bieten können. Des Weiteren bietet die Spitex Stadt Luzern einen Kurs zum Umgang mit Belastungssituationen für pflegende Angehörige an. Für die an Demenz erkrankten Kundinnen und Kunden hat die Spitex Stadt Luzern einen Freiwilligendienst etabliert, der die pflegenden Angehörigen ebenfalls entlasten kann.

### **Tages- und Nachtstruktur von Viva Luzern AG**

Die Viva Luzern AG bietet einerseits verschiedene Entlastungsangebote im Betagtenzentrum Eichhof an: flexibel buchbare Tagesaufenthalte, Notfallaufenthalt mit oder ohne Übernachtung sowie im Voraus buchbare Ferienplätze zur Entlastung pflegender Angehöriger. In diversen anderen Betagtenzentren der Viva Luzern AG stehen Ein- und Zweibettzimmer für einen temporären Entlastungs- und Erholungsaufenthalt von maximal zwölf Wochen zur Verfügung. Auch andere Pflegeheime in der Stadt Luzern bieten freie Plätze zur Aufnahme von Klientinnen und Klienten zur Entlastung von Angehörigen in der Betreuung an. Auch in diesem Bereich ist die Nachfrage tiefer als das Angebot.

### **Entlastungsdienst Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden**

Die Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden bietet unter dem Begriff «Entlastungsdienst» ein stark subventioniertes Angebot, bei dem eine Fachperson in der Regel ein oder zwei Mal pro Woche zwei bis vier Stunden die Betreuung eines behinderten Familienmitglieds übernimmt, sodass die Angehörigen sich in diesen Zeiträumen anderen Dingen widmen oder sich eine Ruhepause gönnen können. Der selbst zu leistende Basistarif liegt bei Fr. 25.– pro Stunde.

### **Zukünftiger Handlungsbedarf**

Wie von der Interpellantin aufgelistet, erwähnt der Bund in seinem Bericht «Unterstützung für pflegende und betreuende Angehörige» vom 5. Dezember 2014 diverse Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden. In der nachfolgenden Tabelle sind der aktuelle Stand und der Handlungsbedarf aus Sicht des Stadtrates aufgelistet:

**Tabelle 2: Unterstützung pflegender und betreuender Angehöriger. Aktueller Stand und Handlungsbedarf für die Stadt Luzern**

Massnahme	Aktuelle Situation	Handlungsbedarf
Bereitstellen von allgemeinen Informationen	Verschiedene Institutionen bieten Informationen zu ihrem Angebot. Eine allgemeine Übersicht fehlt. Mit der Schaffung der «Anlaufstelle für Altersfragen» per 1. Januar 2018 werden die Informationen für pflegende Angehörige zentral und niederschwellig bereitgestellt.	Umsetzung durch die «Anlaufstelle für Altersfragen» ab 1. Januar 2018 vorgesehen.
Bereitstellen von praktischen Informationen	dito	dito
Sensibilisieren der Unternehmen	Aus Sicht des Stadtrates sind in diesem Bereich vor allem der Bund und die Kantone gefordert.	Kein Handlungsbedarf
Entwicklung von Qualitätsstandards für die Pflege zu Hause sowie für die Entlastungsangebote	Die Vernetzung, die Klärung von Schnittstellen und Weiterentwicklung der Angebote ist erst bruchstückhaft und wenig koordiniert.	Umsetzung durch die Abteilung «Alter und Gesundheit» in Zusammenarbeit mit dem «Netzwerk Alter Luzern» ab 1. Januar 2018 vorgesehen.
Finanzielle Unterstützung von zeitlich befristeten Entlastungsangeboten	Gewisse Finanzierungsmöglichkeiten sind vorhanden, es fehlt aber der Überblick. Zudem sind gewisse Lücken und Schwelleneffekte zu beobachten.	Überprüfung im Rahmen des Pilotprojekts «Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen» (Projektlaufzeit 2018 bis 2021)

Zu 2.:

*Diverse in letzter Zeit durchgeführte Befragungen und Studien weisen darauf hin, dass Unterstützungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige zahlbar, bekannt, flexibel, niederschwellig und kurzfristig verfügbar sein sollen. An welchen Kriterien richtet der Stadtrat die Ausgestaltung der Angebote und der Leistungsvereinbarungen (z. B. Entlastungsdienst des SRK) aus?*

Die Stadt Luzern regelt die Ausgestaltung der Angebote mit den einzelnen Anbietern mittels Leistungsvereinbarungen. Die erwähnten Kriterien werden je nach Angebot unterschiedlich umgesetzt, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

**Tabelle 3: Beurteilung der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen im Bereich der Unterstützung pflegender Angehöriger nach ausgewählten Kriterien**

«zahlbar»	In den Leistungsvereinbarungen werden je nach gesetzlicher Grundlage unterschiedliche Tarife angewendet: Im Bereich der Pflegefinanzierung sind alle Nutzerinnen und Nutzer gleichgestellt. Bei anderen Leistungen werden im Sinne eines Sozialtarifs Einkommens- und Vermögensgrenzen angewandt.
«bekannt»	Die Leistungserbringer sind aus Eigeninteresse darum bemüht, ihr Angebot bekannt zu machen. Bei verschiedenen Leistungsvereinbarungen ist die Öffentlichkeitsarbeit Bestandteil der Grundleistungen, die zu erbringen sind.
«flexibel» «niederschwellig» «kurzfristig verfügbar»	Diese sich überschneidenden Kriterien sind je nach Angebot unterschiedlich gut umsetzbar. Stationäre Angebote sind in aller Regel weniger «flexibel» und «kurzfristig verfügbar» als ambulante.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass alle Entlastungsangebote – ambulante wie stationäre – nicht voll ausgeschöpft werden. Die Gründe sind vielfältig und beschränken sich nicht nur auf Fragen des Bekanntheitsgrads, der selbst zu tragenden Kosten oder der flexiblen und kurzfristigen Nutzbarkeit. Nach Einschätzung von verschiedenen Fachstellen spielen moralische Bedenken nach wie vor eine wichtige Rolle, gerade bei der älteren Generation, die grösstenteils selbst pflegende oder betreuende Tätigkeiten übernimmt. Deshalb ist es auch wichtig, dass Hilfeleistungen möglichst vielfältig sind, um die Nutzung des bestehenden Angebots insgesamt zu steigern. Der Stadtrat geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die vorgesehenen Hausbesuche der neuen «Anlaufstelle für Altersfragen» in Bezug auf das Erreichen der Zielgruppe Verbesserungen bewirken können.

Zu 3.:

*Ist der Stadtrat bereit, zukünftig vermehrt Ressourcen (Stellenprozente, Geld für eigene Projekte, finanzielle Unterstützung für Drittanbieter) zur Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen einzusetzen?*

Mit der mit dem Bericht und Antrag 11/2017: «Selbstbestimmtes Wohnen im Alter II» am 1. Juni 2017 beschlossenen Schaffung der «Anlaufstelle für Altersfragen» und der Möglichkeit von finanziellen Hilfen im Pilotprojekt «Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen im Alter» werden künftig mehr Ressourcen in Form von Stellenprozenten, Projektgeldern und finanzieller Unterstützung für die Betreuenden und Pflegenden von Angehörigen eingesetzt. Massnahmen werden im Sinne der eingeschlagenen Strategie zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens im Alter geprüft.

Zu 4.:

*Wie stuft der Stadtrat das Potenzial ein, mittels einer verstärkten Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen sowie der Stärkung von ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten die Ausgaben in der Pflegefinanzierung, insbesondere für Heimplätze, zu reduzieren?*

Wie im B+A 11/2017 aufgezeigt, ist das theoretische Einsparpotenzial gross. Gemäss der dem Bericht zugrunde liegenden Machbarkeitsstudie<sup>6</sup> kann durch «Verzögerung oder Verhinderung eines Heimeintritts von 114 Personen mit niedrigem Pflegebedarf allein bei den Ergänzungsleistungen von einem jährlichen Einsparpotenzial von knapp Fr. 500'000.– für die Stadt Luzern oder über 2,4 Mio. Franken für alle Gemeinden Luzerns, ausgegangen werden». Wie im B+A 11/2017 ausgeführt, handelt es sich bei diesen Berechnungen «nicht um eine Prognose, wie viel Kosten tatsächlich eingespart werden könnten, sondern um die Evidenz, dass sich die Aufwendungen für eine verstärkte Prävention in Form von frühzeitiger Information, Beratung und Vermittlung bereits bei einem teilweisen Erfolg der Bemühungen lohnen» (B+A 11/2017, S. 23). Diese Aussage gilt sinngemäss auch für die Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen. Gleichzeitig gilt es aber auch festzuhalten, dass es die ambulanten und stationären Angebote nicht gegeneinander auszuspielen gilt; es handelt sich nach dem Prinzip «ambulant **und** stationär» um zwei sich ergänzende Angebote, welche insbesondere im Bereich der Entlastungsangebote sich nicht gegenseitig ausschliessen, sondern durchaus gleichzeitig und gleichwertig ihre Berechtigung haben.

Mit dem Bericht «Versorgungsplanung Langzeitpflege 2018–2025» des Kantons Luzern wird die Pflegeheimplanung detailliert mit methodischem Vorgehen geplant und das Gesamttotal für Kanton und Planungsregionen festgelegt. Hieraus ergeben sich, den demografischen Wandel würdigend, neue Herausforderungen. Es gilt, alternative Wohnformen und Betreuungsstrukturen zu schaffen, welche bezahlbar sind und gleichzeitig die erforderliche Sicherheit bieten. Hinzu kommen unterstützende Angebote in Form von Beratung, Triage oder finanzieller Unterstützung. Es gilt das stationäre, teilstationäre und ambulante Angebot so zu entwickeln, dass es den Bedarf deckt und effizient genutzt wird. Gerade bei «flexiblen» und «kurzfristig verfügbaren» Strukturen braucht es Lösungen zur Deckung der Vorhaltekosten, welche die durch temporäre Leerstände verursachten Mindereinnahmen kompensieren.

Zu 5.:

*Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, ein Konzept «Pflegerische und betreuende Angehörige in Luzern», beispielsweise analog der Gemeinde Horw, zu erstellen? Welchen Nutzen sieht der Stadtrat in der Erstellung eines Konzepts?*

Die Gemeinde Horw sieht für die Umsetzung ihres Konzepts für die Jahre 2016 und 2017 insgesamt Kosten in der Höhe von Fr. 189'000.– vor. Der grösste Teil davon ist einmalig oder wird über einen Fonds der Spitex Horw finanziert. Als wiederkehrende Kosten wird ein Betriebsbeitrag von

---

<sup>6</sup> Balthasar A.; Bieri O.; Gebhardt M.; Ramsden A. (2017): «Machbarkeitsstudie Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen. Grundlagen und konzeptionelle Überlegungen zuhanden der Sozialdirektion der Stadt Luzern». Interface Institut für Politikstudien, Luzern.

Fr. 25'000.– an die neu geschaffene und von der Spitex Horw betriebene «Infostelle Gesundheit und Alter» aufgeführt. Hinzu kommen noch unbestimmte Zusatzkosten für die Flexibilisierung des Angebots des gemeindeeigenen Heims «Kirchfeld». Die im Horwer Konzept vorgesehenen Massnahmen werden in der Stadt Luzern entweder bereits umgesetzt oder sind mit der Annahme des B+A 11/2017 per 1. Januar 2018 zur Umsetzung beschlossen worden. Der Stadtrat möchte zunächst die ersten Erfahrungen mit der neuen Anlaufstelle und insbesondere mit dem Pilotprojekt «Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen im Alter» sammeln. Ob es sich längerfristig als sinnvoll erweisen wird, ein spezifisches «Konzept für pflegende und betreuende Angehörige» auszuarbeiten, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Zu 6.:

*Der 30. Oktober etabliert sich seit ein paar Jahren schweizweit als «Tag für pflegende und betreuende Angehörige». Zahlreiche Kantone, Gemeinden und Nonprofit-Organisationen (Spitex, Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz, Entlastungsdienste, Pro Infirmis etc.) beteiligen sich mit Veranstaltungen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen daran. In welcher Form wird sich die Stadt Luzern zukünftig an diesen Aktionstag beteiligen?*

Der «Tag für pflegende und betreuende Angehörige» findet am 30. Oktober 2017 zum dritten Mal statt. Er ist vom 2014 gegründeten Verein «Entlastungsdienst Schweiz» ins Leben gerufen worden, der bis heute vor allem in den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Solothurn und in der Stadt St. Gallen tätig ist. In den letzten zwei Jahren haben sich die Aktionen in erster Linie auf Medienberichterstattungen beschränkt, welche diesem wichtigen Thema zu mehr Aufmerksamkeit verhelfen sollen. Die Stadt Luzern wird sich 2017 an diesem Aktionstag nicht beteiligen, schliesst aber ein zukünftiges Engagement nicht aus.

Stadtrat von Luzern

